

Prof. Dr. Walther Burckhardt

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Obituary**

Zeitschrift: **Die Berner Woche**

Band (Jahr): **29 (1939)**

Heft 43

PDF erstellt am: **20.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

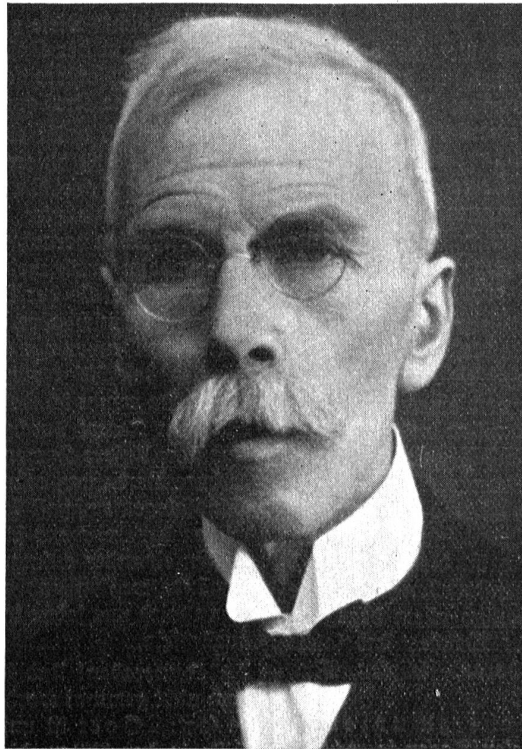
Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

† Prof. Dr. Walther Burckhardt

Im Alter von 68 Jahren ist am 16. Oktober in Bern Prof. Dr. Walther Burckhardt, der Ordinarius für Staats- und Völkerrecht an der Berner Universität gestorben. In ihm hat die schweizerische Rechtswissenschaft ihre repräsentativste Gestalt verloren. Burckhardt war eine Gelehrtenpersönlichkeit von höchstem Range und von besonders ausgeprägter Eigenart. Ein großer Kreis von Schülern und Freunden trauert um den Verlust dieses außerordentlichen Rechtslehrers.

Dem bekannten Basler Patrizier- und Gelehrtenengeschlecht entstammend, hatte Walther Burckhardt seine Studien an den Universitäten Neuenburg, Leipzig, Berlin und Bern absolviert, und 1899 sich als Dozent an der Universität Lausanne habilitiert. 1905 wurde er ins Eidgenössische Justizdepartement als Abteilungschef gewählt. Im Jahre 1910 verließ er die Beamtenlaufbahn, als ihm nach dem Tode von Carl Hilty dessen Lehrstuhl für Staats- und Völkerrecht an der Berner Universität übertragen wurde. Aber auch seither blieb er dem Eidgenössischen Justizdepartement stets eng verbunden, als dessen anerkanntester und geschätztester Rechtsberater und Begutachter in Schiedsgerichts- und Gesetzesfragen. So war er von 1923—1928 schweizerischer Delegierter beim Völkerbund, Vertreter der Eidgenossenschaft im Zonenprozeß vor dem Haager Schiedsgericht, dem er selbst als Repräsentant des guten Rufes, dessen sich die schweizerische Rechtswissenschaft unter allen Kulturvölkern erfreut, angehört hatte.



Prof. Walther Burckhardt war kein Mann lauter, reklamehafter Berühmtheit. Er selbst machte nicht viel Aufhebens von seiner Tätigkeit. Seine bescheidene, zurückhaltende Art ließ seine großen Verdienste der Öffentlichkeit vielfach als eine Selbstverständlichkeit erscheinen. Umso größer ist nunmehr das Gefühl eines unersehbaren Verlustes, jenes Gefühl, das kaum jemals so deutlich bewußt wird wie beim Hinschied eines großen Gelehrten.

Professor Burckhardts Lehrgebiet war das Staatsrecht, im besonderen das Bundesstaatsrecht. Auf diesem Gebiete wird sein Name wohl für spätere Zeiten am unvergänglichsten bestehen bleiben; denn sein Kommentar zur schweizeri-

sehen Bundesverfassung, der nunmehr bereits in dritter Auflage vorliegt, wird immer ein grundlegendes Werk für unsere Staatsverfassung und ihre Auslegung bilden. Neben diesem, seinem eigentlichen Lebenswerk, haben ihm seine rechtsphilosophischen Werke: „Die Organisation der Rechtsgemeinschaft“, „Methode und System des Rechts“ und das eben erst erschienene Buch „Einführung in die Rechtswissenschaft“ einen anerkannten Platz unter den großen modernen Methodikern der Rechtswissenschaft erwirkt. Wie sein großer Fachgenosse Julius Binder, der ihm einige Wochen im Tode vorausgegangen ist, gründet auch Burckhardt seine Rechtsphilosophie auf das Werk Rudolf Stammlers, des im Frühjahr 1938 im hohen Alter von 82 Jahren verstorbenen ersten modernen Rechtsphilosophen. Während sich jedoch Binder ganz einer Hegel'schen Richtung zuwandte, blieb Burckhardt in seiner Ideologie vollständig in der von Kant ausgehenden Stammler'schen Rechtsauffassung. Zweifellos wird er immer mit diesen beiden zusammen genannt werden, wenn man von der modernen philosophischen Rechtsphilosophie spricht.

Dasjenige aber, was im geschriebenen Wort einen Niedererschlag findet, der ein persönliches Leben überdauert, ist nur ein kleiner Teil dessen, was den ganzen Zauber einer bedeutenden Persönlichkeit ausmacht. Gerade dieses aber ist es vor allem anderen, was denen, die Professor Burckhardt gekannt haben, den Verlust doppelt beflagenswert macht. S.

Tag der Toten

Wenn nun des Novembers Nebelschleier
über die entfärbten Wiesen wallen,
wenn von allen Zweigen welke Blätter fallen,
bist auch du gekommen, stille Feier
Allerseelen.

Wieder weckst im Herzen du die Trauer
um die Lieben, die dahingegangen,
und uns selbst berührt es wie ein leises Bangen
vor des Grabes Nacht, vor deinem Schauer,
Allerseelen.

Und du mahnst uns, mit verhalt'ner Klage
der Verstorb'nen wieder zu gedenken,
ihnen liebende Erinnerung zu schenken
nun erneut am heut'gen, heil'gen Tage
Allerseelen.

Also sei denn frommer Gruß entboten
allen Gräbern, wo die Müden ruhen,
allen stummen Särgen, allen Aschentrüben —
bist du selbst doch Mahnungsgruß der Toten,
Allerseelen.

Emil Hügli.